

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Franzhorn"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	<p>Die Eigentümer sind insgesamt der Auffassung, dass es unverhältnismäßig ist, das Gebiet als NSG zu sichern, da für die Schutzzwecke des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie auch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-Verordnung) ausreicht und diese weniger wertmindernd wirkt, als die geplante NSG-Verordnung.</p> <p>Zudem sind aus Sicht der Eigentümer die geplanten Verbote und Gebote zu einschränkend - die Flächen befinden sich nach der Gebietsmeldung in gutem Erhaltungszustand ohne Bewirtschaftungseinschränkungen. Das hat sich in den letzten 20 Jahren offensichtlich nicht geändert. Dies spricht dafür, dass der Erhalt der Flächenausstattung (und damit eine LSG-Verordnung) ausreicht.</p> <p>Eine LSG-Verordnung würde grundsätzlich zur Erreichung des Schutzauftrags ausreichen und weniger gravierend in das Eigentum der Privateigentümer eingreifen. So steht es auch ausdrücklich in dem aktuellen Leitfaden für die Praxis (Februar 2018, S. 16). Es ist nicht richtig, dass gesetzlich in einem LSG keine einschränkenden Bestimmungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zulässig wären, wie dies in der Begründung behauptet wird (S. 2/9). Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) ist dies ohne weitere möglich, wenn es notwendig und allgemein verhältnismäßig wäre.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat ausdrücklich begründet, dass jede Unterschutzstellung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt: "selbst dann, wenn man § 32 Abs. 3 BNatSchG als eigenständige Ermächtigungsgrundlage ansehen würde, auch</p>	<p><i>Da die hoheitliche Sicherung des Gebiets v.a. erforderlich ist, um einzelne Biotope und Lebensgemeinschaften von bestimmten wildlebenden Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln, ist eine Ausweisung als NSG gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die einzig geeignete Maßnahme.</i></p> <p><i>Die Wahl, ob ein NSG oder ein LSG das geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks des FFH-Gebiets ist, geht u.a. auf die Ausstattung des Gebiets mit FFH-LRT und ggf. -Arten zurück, wobei eine hohe Dichte von FFH-LRT eine besonders hohe naturschutzfachliche Qualität und Schutzwürdigkeit des Gebiets anzeigt. Da es sich hier größtenteils um einen geschlossenen Wald handelt, der eine sehr hohe Dichte an FFH-LRT aufweist, ist es geboten, die strengere Schutzkategorie zu wählen. Zudem ist der Franzhorn im aktuellen Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sogar über das FFH-Gebiet hinaus als Gebiet, das die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG erfüllt, dargestellt.</i></p> <p><i>Der aktuelle Erhaltungszustand des Gebiets hat dagegen keinen Einfluss auf die Wahl des geeigneten Schutzinstruments, da der Schutzzweck aufgrund der FFH-Richtlinie immer die Erreichung und langfristige Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der vorhandenen FFH-LRT und ggf. -Arten ist.</i></p> <p><i>Das FFH-Gebiet befindet sich bisher in einem guten Erhaltungszustand, weil es im Sinne des Betretens des Waldes außerhalb der Wege zur Freizeitnutzung nur sehr eingeschränkt genutzt und die Bewirtschaftung augenscheinlich bereits naturnah durchgeführt wird. Langfristig im Sinne mehrerer</i></p>

hierauf der Erlass von repressiven Verboten ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann gestützt werden könnte, wenn von vorneherein feststeht, dass die jeweilige verbotene Handlung den Anforderungen von Art. 6 FFH-Richtlinie schlechthin zuwiderläuft. Denn diese gebietet der auch im Unionsrecht geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz." (OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017 - KN 275/17 -, Rn. 114, juris).

Es handelt sich vorliegend um eine zwingende nationale Umsetzung des bereits rechtlich verbindlichen Schutzes des Netzwerks Natura2000. Eine bestimmte und nach außen auch gegen Dritte wirkende Unterschutzstellung ist grundsätzlich notwendig (vgl. EuGH Urteil vom 27.02.2003, C-415/01).

Eine Landschaftsschutzgebietsverordnung kann aber dafür ausreichen,

VGH Kassel, Urteil vom 28.06.2005, 14 A 8/05 - juris

OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009, 7 KS 28/07 - juris

OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017, KN 275/17 - juris.

In diesen sind die Einschränkungen der guten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Praxis zulässig, wenn sie zur Erreichung des Schutzzwecks nötig sind. Dies ergibt direkt die Entscheidung aus 2017:

Das Gericht prüfte in diesem Fall vielmehr die konkrete Eignung der Einschränkung der Ackernutzung zur Erreichung der Schutzziele und befand es sei "in keiner Weise ersichtlich, dass die Einbringung neuer Anbausorten ausnahmslos den Gebietscharakter verändern oder den besonderen Schutzzwecken der Verordnung einschließlich der Anforderung des Art. 6 FFH-Richtlinie schlechthin zuwiderlaufen würde." (OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017 - 4 KN 275/17 -, Rn. 120, juris).

Die Wertminderung von landwirtschaftlichen Flächen, auch forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Überplanung derselben mit Schutzgebieten ist anerkannt

vgl. Mährlein, Wertminderung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Naturschutzmaßnahmen, Agrar-Taxation

Jahrzehnte kann dieser Zustand allerdings nur durch eine hoheitliche Sicherung des Gebiets garantiert werden, in denen diese bereits vorhandenen extensiven Nutzungen rechtlich verbindlich für jedermann festgelegt werden.

Da die bisherige Freizeitliche Nutzung des Gebiets nicht zu einer Verschlechterung oder Gefährdung des Gebiets bzw. Schutzzwecks geführt hat, wurde ein Großteil der vorhandenen Forstwege für das Betreten freigestellt. Ein Betretensverbot für die Öffentlichkeit innerhalb der Waldflächen ist allerdings erforderlich, um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen. Um eine Störung innerhalb der eigentlichen Waldflächen durch frei laufende Hunde zu verhindern, ist daher auch die Anleinplicht für Hunde auf den Wegen erforderlich.

Die Festlegung der Verbote und Freistellungen dient demnach in diesem Fall grundsätzlich einer langfristigen Sicherung des Status Quo, bei der nach Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen keine unverhältnismäßigen Einschränkungen der bisherigen Nutzung vorliegen. Das Gebiet kann weiterhin schonend forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie in Teilbereichen freizeithlich zur Erholung der Bevölkerung dienen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde damit Genüge getan.

Freigestellte Nutzungen, die den Status Quo des Gebiets aufrechterhalten, widersprechen in keiner Weise dem grundsätzlichen Veränderungsverbot in NSG. Daraus, dass das Gebiet weiterhin schonend genutzt werden darf, folgt daher ebenfalls nicht, dass das Gebiet ausschließlich als LSG ausgewiesen werden könnte.

Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem

2015, S. 60ff.

Es ist daher durch die ausweisende Behörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Erhaltungsziele auch durch eine LSG-Verordnung erreichbar sind. In der Begründung zum Entwurf wird zwar ausgeführt, die Schutzziele seien nur durch ein absolutes Betretensverbot und durch eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung umsetzbar (S. 2), dies ist aber un schlüssig, da der Erhaltungszustand trotz forstwirtschaftlicher und Freizeitnutzung auch bislang gut ist. Die Begründung ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar und nicht differenziert.

Nach Maßstab des § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft "erforderlich" ist, 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten."

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind "in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen."

Dieser Schutzzweck und die daran abschließenden Maßnahmen sind bei bestehendem guten Erhaltungszustand ausreichend und daher verhältnismäßig.

Nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG sind NSG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter

Maße eingeschränkt. Es besteht somit objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche etwas ändert.

Sofern der Verkaufs- bzw. Beleihungswert sich aufgrund von fehlender Kenntnis über die Bewirtschaftungsmöglichkeiten verringern sollte, ist es die Aufgabe des Flächeneigentümers auf die bestehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Für erhebliche Einschränkungen wird ein Erschwernisausgleich gewährt.

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.

	<p>wildlebender Tier- und Pflanzenarten,...".</p> <p>Nach Abs. 2 sind "alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können [...] verboten."</p> <p>Nur soweit es "der Schutzzweck erlaubt", können NSG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sie sind also eigentlich "abzuschließen". Im NSG gilt - vorbehaltlich von Befreiungen - ein <u>absolutes Veränderungsverbot</u>, anders als im LSG wo nur der Charakter des Gebiets nicht verändert werden darf. Diese Art der Unterschutzstellung ist offensichtlich unverhältnismäßig, wenn - wie hier - gerade Bereiche mit nachhaltiger Forstwirtschaft sowohl bei Listung des Gebietes als auch heute in gutem Erhaltungszustand sind und wenn sogar vorausgesetzt werden muss, dass die Forstwirtschaft, also die Veränderung in Form von Holzernte fachlich erforderlich ist. Von der Schutzrichtung her ist es auch nicht ersichtlich, dass der "Abschluss" des Gebiets nach außen erforderlich ist.</p> <p>Die Verordnung zur nationalen Umsetzung des FFH-Gebiets wird daran gemessen, ob sie (langfristig) sicherstellt, dass sich die jeweils geschützten FFH-LRT und Arten in einem "günstigen Erhaltungszustand" befinden. Es ist nicht ersichtlich, dass hierfür die Unzugänglichkeit für die Öffentlichkeit erforderlich wäre. Diese wird auch nicht umgesetzt - unverständlich ist insoweit fachlich schon die Anleinplicht für Hunde.</p> <p>Es wird daher beantragt, dass die NSG-Verordnung in eine LSG-Verordnung umgestaltet wird.</p>	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	<p>Aus Sicht des Fachbereichs Rohstoffwirtschaft wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Ausweisung des NSG bestehen Bedenken, da sich in diesem Bereich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Tongewinnung befindet (250 To/8, s. Anlage 2. In § 3 (Verbote) der Verordnung ist ein</p>	<p><i>Das dargestellte Tonabbaugebiet ist weder im Landesraumordnungsprogramm (LROP) von 2017 noch im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) von 2017 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Tonabbau) dargestellt. Stattdessen ist das Gebiet im LROP ausschließlich als Natura2000-Gebiet und im RROP zusätzlich noch als</i></p>

	<p>Bodenabbau ausgeschlossen. Es wird empfohlen, unter § 4 (Erlaubnisvorbehalte) oder in § 5 (Freistellungen) den Tonabbau explizit aufzuführen und damit einen zukünftigen Bodenabbau nicht auszuschließen.</p>	<p><i>Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Erholung, sowie Biotopverbund dargestellt. Es handelt sich daher um ein Ziel der Raumordnung, das einer Abbaugenehmigung auch ohne eine Ausweisung des Bereichs als NSG entgegensteht.</i></p> <p><i>Ein Tonabbau könnte ohnehin aufgrund der gesetzlich erforderlichen Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet nur sehr eingeschränkt stattfinden.</i></p>
<p>Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Bremervörde e. V.</p>	<p>Durch die Schutzgebietsausweisung verlieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Die betroffenen Flächen würden auf Grund der Schutzgebietsausweisung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare Forstflächen erzielen und auch für Banken als weniger hohe Sicherheiten dienen. Diese monetären Einbußen werden nicht erstattet und führen zu deutlichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Möglichkeit den Erschwernisausgleich zu nutzen und eventuell an Agrarumweltmaßnahmen teilzunehmen, bietet nur einen begrenzten monetären Ausgleich. Zum einen unterliegen diese Förderprogramme und Unterstützungen zeitlichen Begrenzungen, zum anderen sind in den zuwendungsmöglichen Zeiträumen die Antragsteller jährlich wiederkehrend verpflichtet, die Einschränkungen anzugeben. Des Weiteren sind die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen nicht aufzuwiegen. Auch die Höhe des Erschwernisausgleichs steht in keinem Verhältnis zu dem Verkehrswertverlust.</p> <p>Fazit:</p> <p>Es wird gefordert, die geplante NSG-Ausweisung "Franzhorn" nicht über die vorhandenen FFH-Grenzen auszuweiten und darum gebeten, dass die Anmerkungen (siehe auch weiter unten) zu berücksichtigen und somit die notwendige Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft zu verbessern.</p>	<p><i>Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht somit objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche etwas ändert.</i></p> <p><i>Sofern der Verkaufs- bzw. Beleihungswert sich aufgrund von fehlender Kenntnis über die Bewirtschaftungsmöglichkeiten verringern sollte, ist es die Aufgabe des Flächeneigentümers auf die bestehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten hinzuweisen.</i></p> <p><i>Für erhebliche Einschränkungen wird Erschwernisausgleich gewährt.</i></p> <p><i>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</i></p>

Abgrenzung		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	Das geplante NSG grenzt an die Bundesstraße 74, für die die NLStBV als Straßenbauasträger zuständig ist. Zur Durchführung von Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen wird darum gebeten, den Bereich der Bundesstraße zuzüglich der beidseitigen Anbauverbotszonen von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand nicht in das NSG einzubeziehen.	<i>Das Flurstück der Bundesstraße befindet sich außerhalb des NSG. Eine vorsorgliche Herausnahme von Flächen bis 20 m vom befestigten Fahrbahnrand ist nicht möglich, da sich in dem Bereich u.a. FFH-LRT befinden. Ein Um- bzw. Ausbau, der Flächen innerhalb des NSG bzw. des FFH-Gebiets betrifft ist weiterhin auf dem Befreiungswege gemäß § 5 der Verordnung möglich.</i>
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe (EVB) Elbe-Weser GmbH	Alle Grundstücke der EVB, die dem Bahnverkehr dienen, sind auszunehmen. Dazu gehören alle Flächen 6 m links und rechts der Gleisachse vollständig und weiter in der Höhe aufsteigend je nach Höhe des Bewuchses.	<i>Die Grenzziehung bezieht die Flurstücke der EVB nicht mit ein. Bezüglich der Möglichkeiten Bäume entlang der Trasse, die ggf. im NSG liegen zurückzuschneiden, siehe Stellungnahmen unter § 3 Abs. 1.</i>
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Die Einwender sind Eigentümer von privaten Waldflächen, die größtenteils als FFH-LRT eingestuft wurden. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 143,55 ha soll mit einer Größe von 183 ha als NSG ausgewiesen werden. Es sei möglich, dass genau die Flächen der Eigentümer außerhalb der Gebietsmeldung liegen. Dies sei zwingend aufzuklären und zu berücksichtigen.	<i>Die Flächen der beiden Eigentümer (eine Gemeinschaftsfläche und eine Fläche im Eigentum von Frau Burfeind), die innerhalb des NSG liegen, befinden sich vollständig innerhalb des FFH-Gebiets "Franzhorn" und weisen FFH-LRT auf. Eine Einbeziehung in das NSG ist damit zwingend erforderlich.</i>
Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Bremervörde e. V.	Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie durch eine besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Waldflächen beabsichtigt der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Ausweisung des NSG "Franzhorn". Die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote sowie die hohe Bedeutung des Arten- und Biotopschutzes ließen sich nach der Begründung der geplanten NSG-Verordnung nur in einem NSG umsetzen. Die geplante auszuweisende NSG-Fläche ist größer, als die FFH-Gebietsausweisung. Es wird ausdrücklich darum gebeten, für die geplante Gebietsausweisung das Grünland (Brachfläche), anhand der erkennbaren Grenzverläufe zum Wald, nicht mit einzubeziehen.	<i>Eine der beiden genannten landwirtschaftlich genutzten Privatflächen befindet sich größtenteils innerhalb des FFH-Gebiets, die andere Fläche befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets. Es handelt sich dabei um eine gemäß § 30 BNatSchG geschützte magere Nassgrünlandfläche, die der Erreichung des Schutzzwecks der Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 dient und zurzeit nicht genutzt wird. Die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung ist in der Verordnung jedoch freigestellt, sodass die aufgrund des gesetzlichen Biotopsschutzes bereits bestehenden Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Verordnung lediglich konkretisiert aber nicht weiter eingeschränkt werden. Sämtliche in das NSG einbezogene Flächen werden im Landschaftsrahmenplan (2017) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ebenfalls als Flächen, die die Voraussetzungen eines NSG erfüllen, eingestuft. Die Herausnahme der Fläche ist aufgrund ihrer Lage und ihrer Bedeutung für die Erreichung des Schutzzwecks des Gebiets aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich.</i>

§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele		
<p>Anstalt Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (NLF), Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Forstamt)</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Standarddatenbogen (von 1995) der FFH-LRT 91D0 mit 1 ha genannt ist, aber in der Verordnung fehlt.</p> <p>Es wird empfohlen, das Wort "autochthon" zu streichen, da diese Arten nur sehr aufwendig festgestellt werden können.</p>	<p><i>Der FFH-LRT 91D0 "Moorwälder" wurde in beiden Waldbiotopkartierungen, die seit Meldung des FFH-Gebiets bereits durchgeführt wurden, nicht bestätigt. In Absprache mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurde der FFH-LRT daher nicht in die Erhaltungsziele des Gebiets im Sinne der FFH-Richtlinie aufgenommen. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung genannten Moorwälder sind kleinflächige Moorwälder, die zwar in dem Gebiet vorkommen allerdings nicht der Definition des FFH-LRT 91D0 entsprechen.</i></p> <p><i>Das Wort "autochthon" wird im Leitbild für die FFH-LRT (§ 2 Abs. 4 der Verordnung) genannt, um zum Ausdruck zu bringen, dass idealerweise die Waldentwicklung durch Naturverjüngung der Bäume entstehen soll und keine Verfälschung des vorhandenen Genpools durch "Importe" von dem FFH-LRT entsprechenden Arten aus anderen Regionen entstehen sollte. Daraus wird in der Verordnung allerdings keine Pflicht abgeleitet, nachzuweisen, dass verwendete Forstpflanzen autochthon sind.</i></p>
<p>Burfeind, Andrea und Köster, Christoph</p>	<p>Zweck der Verordnung ist der "Erhalt und die Entwicklung" der bezeichneten FFH-LRT, sowie weitere Ziele, u.a. auch der Schutz von Fledermäusen und der "Ruhe und Ungestörtheit des NSG". Der FFH-LRT 91D0 "Moorwälder", der im Standarddatenbogen genannt ist, fehlt in der Auflistung allerdings. Dies wird gerügt.</p>	<p><i>Der FFH-LRT 91D0 "Moorwälder" ist in dem Gebiet nicht bestätigt worden und daher kein Erhaltungsziel (siehe vorherige Stellungnahme).</i></p>
§ 3 Abs. 1 - Allgemein		
<p>Wasserverband Bremervörde</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine große Trinkwasserleitung AZ DN 300 durch den nordwestlichen Teil des Waldes, in der Nähe der Häuser in Franzhorn, verlegt ist (siehe Anlage 1). Im weiteren Verlauf folge die Leitungsverlegung außerhalb entlang des geplanten NSG, teilweise auf Wegen oder über Äcker. Die Trinkwasserleitung sei die Hauptversorgungsleitung vom Wasserwerk Oerel zur Druckerhöhungsanlage Brillit. Der Ort Gnarrenburg und weitere Orte sowie die Leitung nach Wallhöfen werden durch</p>	<p><i>Die Leitung verläuft teilweise entlang eines Wegs durch das NSG, teilweise grenzt sie auch direkt daran. Aufgrund der in der Verordnung vorgesehenen Freistellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 (Betreten durch Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte), Nr. 10 (Unterhaltung bestehender Anlagen) und Nr. 11 (Freihalten des Sicherheitsstreifens) besteht bei den genannten Arbeiten kein Konflikt mit der NSG-Verordnung. Eine explizite Ergänzung der Verordnung für die Wasserleitung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>

	<p>die Druckerhöhungsanlage Brillit mit Trinkwasser versorgt. Diese wichtige Leitung müsse erhalten und gepflegt werden. In absehbarer Zeit müsse die Asbestzementleitung durch eine PE-Leitung ersetzt werden. Zudem sei eine Entleerungsleitung in das Waldstück verlegt, um die Leitung spülen zu können.</p> <p>Der Wasserverband Bremervörde und seine beauftragten Firmen müssen berechtigt sein, die Grundstücke zu betreten, um Arbeiten an der Leitung ausführen zu können. Ein Arbeits- und Schutzstreifen sei von Bäumen freizuhalten.</p> <p>Im Entwurf seien in § 4 gewisse Freistellungen vorgesehen. Es wird darum gebeten, die Wasserleitung in die Freistellungen mit aufzunehmen.</p>	
NLStBV	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straße, angrenzende Bäume, die nachweislich keine Stand- bzw. Bruchsicherheit mehr aufweisen, auch wenn sie im ausgewiesenen Bereich des NSG stehen, beseitigt werden müssen.</p>	<p><i>Die Herstellung der Verkehrssicherheit ist gemäß 4 Abs. 2 Nr. 5 zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar des Folgejahres zulässig. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 auch ganzjährig durchgeführt werden. Die Unterhaltung der außerhalb des NSG liegenden Flächen wird nicht eingeschränkt.</i></p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 - Verbot von Zerstörung von naturnah aufgebauten Waldrändern		
EVB Elbe-Weser GmbH	<p>Die Herstellung der Sichtdreiecke der technisch nicht gesicherten Bahnübergänge muss möglich sein.</p> <p>Die Vorschriften für den Vegetationsrückschnitt v.a. 6 m beidseitig der Gleisachse und weiter je nach Höhe des Bewuchses müssen durchführbar sein, damit keine Bäume auf die Gleise fallen können.</p>	<p><i>Teilweise liegen an die Bahntrasse angrenzende Flurstücke innerhalb des NSG. Dort ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der NSG-Verordnung die Durchführung der erforderlichen Rückschnitts zur Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 können unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit ganzjährig durchgeführt werden.</i></p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 9 - Verbot der Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen		
EVB Elbe-Weser GmbH	<p>Drohnenflug zur Kontrolle der Strecke muss möglich sein.</p>	<p><i>Die Bahntrasse an sich befindet sich nicht innerhalb des NSG und darf daher mit Drohnen befliegen werden. Lediglich der Betrieb von Drohnen innerhalb des NSG ist beschränkt.</i></p>
Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Bremervörde e. V.	<p>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) in dem geplanten NSG ist untersagt. Aus jagdlicher Sicht ist der Drohneneinsatz äußerst zielführend, um beispielsweise abgelegte Rehkitze (vor der Mahd) und verletztes Wild im Revier zu entdecken. Aufgrund geplanter extensiver Bewirtschaftung und späterem Schnittzeitpunkt ist auf den</p>	<p><i>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen für das Auffinden von Wild vor der Mahd wird unter den Freistellungen ergänzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14). Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen ist gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in NSG verboten und nur mit vorheriger Einzelerlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -</i></p>

	<p>beiden Grünlandflächen mehr Deckung gegeben, als auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Schlägen. Auf Grund dessen wird darum gebeten, den Drohneneinsatz in dem geplanten NSG zuzulassen. Da der Drohneneinsatz kurzfristig erfolgt und lediglich kurzer Zeitfenster bedarf, wird darum gebeten, von einer im Vorfeld einzuholenden Zustimmung der Naturschutzbehörde grundsätzlich abzusehen.</p>	<p><i>Dezernat 33 (Luftverkehr) zulässig. Die Erlaubnis wird unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt. Eine zusätzliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher nicht vorgesehen.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 11 - Verbot von Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</p>		
<p>EVB Elbe-Weser GmbH</p>	<p>Alle Instandsetzungsmaßnahmen an den Gleisen und am Bahnkörper müssen möglich sein.</p>	<p><i>Da sich das Gleisbett und der Gleiskörper außerhalb der Grenzen des NSG befinden, sind diese Maßnahmen weiterhin möglich.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 13 - Verbot Leitungen zu verlegen</p>		
<p>EVB Elbe-Weser GmbH</p>	<p>Das Verlegen von Kabeln entlang der Gleise muss möglich sein.</p>	<p><i>Da sich die Grundstücke der EVB nicht im NSG befinden, ist eine Verlegung von Kabeln entlang der Gleistrasse weiterhin möglich.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 25 - Verbot der Fischerei</p>		
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dez. Binnenfischerei</p>	<p>Gegen die Ausweisung und die Verordnung über das NSG Franzhorn bestehen aus Sicht des Dez. Binnenfischerei keine Bedenken, da die Nutzungsberechtigten der ehemaligen Abbaugewässer offenbar freiwillig auf die Ausübung der Fischerei verzichten.</p> <p>Das totale Verbot der fischereilichen Nutzung der beiden in das NSG integrierten, jedoch nicht im FFH-Gebiet gelegenen Bodenabbaugewässer ist unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse nachvollziehbar. Der Sachverhalt wird in der Begründung jedoch leider nicht erläutert, sodass die Hintergründe für das Verbot nicht verständlich sind. Hinsichtlich einer Bewertung, ob das geplante Verbot eine Ungleichbehandlung von Jagd und Fischerei bedeutet, oder ob die Eigentümer nicht beeinträchtigt und in ihren Rechten beschnitten werden, da sie die Flächen für Naturschutzzwecke freiwillig zur Verfügung stellen, sind solche Informationen jedoch unverzichtbar. Der Fischereikundliche Dienst bittet darum, dass zukünftig beim Erlass derartiger kategorischer Fischereiverbote eine diesbezügliche Erläuterung in die Begründung aufgenommen wird.</p>	<p><i>Die ehemaligen Bodenabbaugewässer befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme). Auf den Flächen besteht ein vom Eigentümer gewolltes Fischereiverbot, selbstständige Fischereirechte bestehen nicht. Diese Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.</i></p>

§ 3 Abs. 2 - Betreten der Wege		
Gemeinde Gnarrenburg	<p>Grundsätzlich wird die geplante Ausweisung für in Ordnung gehalten.</p> <p>Es ist wichtig, dass die in der Karte festgelegten Wege betreten werden dürfen. Es wird darum gebeten, dies außer in der Verordnung ebenfalls etwas ausführlicher in der Begründung darzulegen.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Begründung wird um die Formulierung "Das Betreten der in der Karte dargestellten Wege ist allerdings für Jedermann zur Erholung und zum Naturerleben zulässig. Hunde sind dabei grundsätzlich an einer Leine (keine Schleppeinen) zu führen, da freilaufende Hunde die wildlebenden Tiere in den umliegenden Flächen stören können" ergänzt.</i></p>
§ 4 Abs. 2 Freistellungen		
LBEg	<p>Aus Sicht des Fachbereichs Geologie/ Boden wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, etc.) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtliche geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme" empfohlen.</p>	<p><i>Da es sich um eine amtliche Tätigkeit handelt, ist diese bereits durch die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2b) enthalten. Dort sind für Bedienstete von Behörden und deren Beauftragten zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowohl das Betreten des NSG als auch die Durchführung von Maßnahmen ohne vorherige Information der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Zur Klarstellung wird der Formulierungsvorschlag jedoch in der Begründung ergänzt.</i></p>
§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - Unterhaltung Wege		
NLF, LWK Forstamt	<p>Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster-Verordnung genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie "rollen" und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h. der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Es wird empfohlen, die</p>	<p><i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieugepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks auszuschließen.</i></p>

	Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungs- erlass unter B9 verwendeten Begriff "milieuangepassten Material" oder "milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs" zu ersetzen.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 - Herstellung der Verkehrssicherheit		
NLF, LWK Forstamt	Da es sich bei Maßnahmen der Verkehrssicherheit in der Regel um die Entnahme oder den Rückschnitt von einzelnen in ihrer Standfestigkeit oder inneren Stabilität geschwächten Bäumen handelt und ein Zustimmungsvorbehalt die Durchführung der Maßnahme deutlich verzögern kann, wird darum gebeten eine Freistellung ohne Zustimmungsvorbehalt für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einzutragen. Alternativ kann auch eine Anzeigepflicht dieser Maßnahmen verwendet werden, welche bei erheblicher Gefahr ein sofortiges Handeln erlaubt (s. Muster-VO).	<i>Die Herstellung der Verkehrssicherungspflicht ist bereits gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Für unaufschiebbare Maßnahmen bei erheblicher Gefahr findet sich zusätzlich eine ganzjährige Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 13, welche ebenfalls keinem Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt unterliegt.</i>
§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung		
AG der Naturschutzverbände des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Die AG der Naturschutzverbände bittet darum, die Unter- haltungsmaßnahmen an Gewässern bezgl. des Naturschutzes zu konkretisieren, z.B. wie folgt: „Die naturschonende Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt. Bei der Unterhaltung ist der Leitfaden „Artenschutz- Gewässerunterhaltung“ (Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844-860) anzuwenden.“ Begründung: Der Leitfaden wurde entwickelt, damit „die Belange des Artenschutzes und der Gewässerunterhaltung stärker miteinander verknüpft werden. Insbesondere soll mit dem vorliegenden Leitfaden aufgezeigt werden, wie die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtskonform berücksichtigt werden können“. (Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, S. 3).	<i>Der Artenschutz muss bei der Gewässerunterhaltung unabhängig von der Verordnung eingehalten werden (siehe auch § 4 Abs. 9 der Verordnung). Da es sich nur um einen nachrichtlichen Hinweis auf einen unverbindlichen Leitfaden handelt und die Gewässerunterhaltung in diesem Gebiet eine sehr untergeordnete Rolle spielt, wird die Aufnahme in die Verordnung nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 4 - Jagdausübung		
NLF, LWK Forstamt	Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen unter Zustimmungsvorbehalt geht über die Regelungen des Erlasses zur Jagd in Schutzgebieten	<i>Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Um sicherzustellen, dass die</i>

	"Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) hinaus. In dem Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie die landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Es wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen.	<i>vorkommenden Lebensraumtypen und geschützten Biotop nicht beeinträchtigt werden, ist für eine Neuerrichtung dieser eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst und bedürfen auch nicht der Anzeige.</i>
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt erlaubt. Da hier die Neuanlage verschiedener jagdlicher "Einrichtungen" nur nach vorheriger Erlaubnis zulässig ist, wird davon ausgegangen, dass die bisherige Nutzung und Instandhaltung, im bisherigen Umfang weiter möglich ist. Dies gilt sowohl für Kirrungen wie auch für Ansetzeinrichtungen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Eine ausreichende Schalenwildbejagung kommt den Entwicklungszielen der FFH-LRT sehr entgegen. Die Anzeige von Kirrungen fünf Tage vor Durchführung ist weder praxisnah noch zielführend, da allein aufgrund der Pflicht zur Wildschadensminimierung und Verringerung des ASP-Risikos der Jagdausübungsberechtigte gerade bei der Vermeidung von Grünlandschäden schnell handeln muss und jetzt im ungünstigsten Fall fünf Tage warten muss. Hier stellt sich ganz klar die Frage der Schadenshaftung. Wenn innerhalb der fünf Tage entstehen sind diese Schäden durch wen zu ersetzen? Der Jagdausübungsberechtigte kann seiner Pflicht zur Schadenminimierung nicht ausreichend nachkommen. Insbesondere wird noch einmal ausdrücklich auf den Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 20.11.2017 verwiesen, wo ganz klar geregelt ist, dass Verbotstatbestände notwendig und geeignet sein müssen, um das Schutzziel zu erreichen. Es wird darum gebeten, diesem Runderlass ausdrücklich Rechnung getragen wird.	<i>Die weitere Nutzung der vorhandenen Anlagen ist freigestellt, sofern sie nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widersprechen (wie z.B. ein bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandener Wildacker in einem geschützten Biotop).</i> <i>Kirrungen dürfen nicht an Standorten angelegt werden, auf denen sich wertvolle Pflanzenbestände oder Lebensstätten gefährdeter Tierarten befinden, um diese nicht zu beeinträchtigen. Um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu sichern, dürfen Kirrungen z. B. nicht auf geschützten Biotopen angelegt werden. Hierzu ist die Anlage von Kirrungen der zuständigen Naturschutzbehörde fünf Werkzeuge vorher anzuzeigen. In der Regel kann auch kurzfristig innerhalb eines Werkzeuges geklärt werden, wo eine KIRRUNG am geplanten Standort angelegt werden kann. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, einmalig im Voraus bei der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, an welchen Standorten eine KIRRUNG ohne weitere vorherige Anzeige angelegt werden darf.</i> <i>Der genannte Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten wird bei den Regelungen zur Jagd berücksichtigt und es werden ausschließlich zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige und geeignete Einschränkungen der Jagd vorgesehen.</i>
§ 4 Abs. 5 - Landwirtschaftliche Nutzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde	Durch die Ausweisung des NSG mit einer Gesamtgröße von ca. 183 ha sind u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für ca. 9,6 ha Grünland vorgesehen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

	<p>Grundsätzlich wird die nach § 4 der Verordnung freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 5) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt.</p> <p>Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung i.V.m. den Ausführungen in der Begründung sind nachvollziehbar. Gemäß Begründung besteht für die betroffenen Flächen gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. sind als artenreiches Grünland zu charakterisieren.</p> <p>Hinsichtlich der in den Bestimmungen erfolgten terminlichen Vorgaben zur Mahd bzw. Beweidung, Vorgaben zu Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln sowie zur Grünlanderneuerung wird begrüßt, dass diesbezüglich Klauseln für Ausnahmen im Einzelfall vorgesehen wurden, die auch für fachlich erforderlich gehalten werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Geltungsbereich ebenfalls eine Grünlandfläche mit Größe von ca. 1 ha einbezogen wird, die außerhalb des FFH-Gebietes liegt.</p> <p>Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das in der Begründung erläuterte Umbruchverbot resultierend aus den Greeningvoraussetzungen (umweltsensibles Grünland) nicht anzuwenden ist. Weiterhin geht aus den vorliegenden Unterlagen das Erfordernis für die Bewirtschaftungsauflagen für diese Fläche nicht hervor.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Bei der ca. 1 ha großen Fläche außerhalb des FFH-Gebiets handelt es sich um Flächen der Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme). Diese werden nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde naturschutzfachlich gepflegt. Die Auflagen für die Grünlandbewirtschaftung finden daher dort keine Anwendung.</i></p> <p><i>Eine weitere ca. 3 ha große Fläche befindet sich ebenfalls nicht im FFH-Gebiet, es handelt sich allerdings wie bei der Grünlandfläche innerhalb des FFH-Gebiets um ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes mageres Nassgrünland. Ein Umbruch bzw. eine Grünlanderneuerung würde daher eine Zerstörung des geschützten Biotops darstellen, welche bereits jetzt gesetzlich verboten wäre. Dies wird auf Seite 11 der Begründung dargelegt.</i></p> <p><i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.02.2014</i></p>
--	--	---

	<p>vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (Abs. 1-3) BNatSchG sind.</p>	<p><i>ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die Verordnung nicht.</i></p>
<p>Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Bremervörde e. V.</p>	<p>Für die betroffenen Grünlandflächen wird laut Verordnung eine maximale Stickstoffdüngung von 80 kg/ha/Jahr vorgegeben, welche lediglich in mineralischer Form erfolgen darf. Diese Stickstoffmenge wird für eindeutig zu gering erachtet. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich eine standortangepasste organische Düngung durchaus positiv auf den Erhalt des vorherrschenden Bodengefüges und die darin lebenden Mikroorganismen auswirken kann. Weiterführend ist vor dem Hintergrund der neuen Düngeverordnung und den damit verbundenen Auflagen eine Fläche, auf der lediglich mineralischer Dünger ausgebracht werden darf, deutlich weniger von Nutzen als eine vergleichbare Fläche ohne Einschränkungen bezüglich der auszubringenden Düngerform (mineralische und organische Düngung). Zusätzlich mangelt es an einer Begründung, weshalb einem Flächenbewirtschafter der Einsatz von vorhandenen organischen Düngemitteln untersagt wird, jedoch eine Beweidung mit einer daraus resultierenden organischen Düngung durch die weidenden Tiere möglich ist. Während in Form der Weidetierhaltung die Flächen punktuell und unregelmäßig organisch gedüngt werden, kann unter Verwendung von moderner Ausbringtechnik eine organische Düngung ebenso exakt erfolgen, wie es bei einer Mineraldüngergabe möglich ist.</p> <p>In der Verordnung wird zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Förderung bestimmter Arten der frühestmögliche Schnittzeitpunkt auf den 16.06. eines jeden Jahres festgelegt. Diesbezüglich wird darum gebeten, unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme (NiB-AUM) "Extensive Grünlandbewirtschaftung" (GL 1) eine Mahd bereits Ende Mai eines jeden Jahres zu gestatten.</p>	<p><i>Laut Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN) ist eine Düngung von 80 kg/ha/Jahr eine zu hohe Düngemenge, die noch reduziert werden sollte. Um den Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops zu gewährleisten, wird diese allerdings bei extensiver Nutzung für verträglich gehalten. Eine weitere Erhöhung der Düngemenge ist allerdings aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich, ohne dass die Zusammensetzung der Pflanzenarten sich zu nährstoff-toleranteren Arten hin verschiebt.</i></p> <p><i>Der Einsatz von organischen Düngemitteln kann freigestellt werden, da diese bei Einhaltung der Düngemenge keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Verordnung oder eine Gefährdung für die gesetzlich geschützten Biotope hervorrufen. Die Verordnung wird dementsprechend geändert.</i></p> <p><i>Die Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen beziehen sich nicht auf einen bestimmten Biotoptyp, sondern sind eine allgemeine Regelung, die die Aussamung von mehr Arten als auf Intensivgrünland möglich machen soll. In Bezug auf die hier konkret vorkommenden gesetzlich geschützten Flächen ist allerdings ein späterer Mahdzeitpunkt erforderlich, um den langfristigen Erhalt der Arten zu sichern.</i></p>

§ 4 Abs. 6 - Forstwirtschaft allgemein

Burfeind, Andrea und
Köster, Christoph

Die Einwender sind Eigentümer von privaten Waldflächen, die größtenteils als FFH-LRT eingestuft wurden.

Derzeit wird der Wald entsprechend nachhaltiger Forstwirtschaft ca. alle 4 Jahre begangen und erntereife Bäume herausgenommen. Dies erfolgt entsprechend dem NWaldLG mit Beratung durch den Förster, auch damit eine Naturverjüngung stattfinden kann.

Die östlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen werden landwirtschaftlich genutzt, was auch in Zukunft so bleiben soll.

Nach Begründung und Kartenmaterial soll sowohl die Gemeinschaftsfläche als auch die Eigentumsfläche Burfeind den FFH-LRT 91E0 -Auenwälder mit Erle, Esche und Weide aufweisen.

Es wird bezweifelt, dass entsprechend der Verordnungskarte der FFH-LRT 91E0 überhaupt flächig vorhanden ist bzw. zum Zeitpunkt der Meldung vorhanden war. Die Ausstattung ist dort ähnlich wie im Gebiet, das als FFH-LRT 9160 eingestuft wurde.

Es ist unklar, auf welchen Zeitpunkt sich die Einstufung der Erhaltungszustände in § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 bezieht.

Es ist unklar, ob mit der in § 4 mehrfach genannten Basiserfassung etwas anderes gemeint ist, als die Daten, die im Standarddatenbogen erfasst sind. Zur Datenqualität enthält der Standarddatenbogen keine Angaben, auch die Begründung erläutert die Erfassung nicht. Es ist fraglich, ob die Ausweisung der FFH-LRT überhaupt repräsentativ ist, wenn das Jahr der Basiserfassung wie im Standarddatenbogen 1995 ist. Aufgrund der fehlenden Aussagen wird bezweifelt, ob der FFH-LRT 91E0 überhaupt auf den Eigentumsflächen vorkommt.

Die innerhalb des geplanten NSG und FFH-Gebiets liegenden Privatflächen wurden im Jahr 2013 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) kartiert, wobei auf den Flächen der FFH-LRT 9160 und der prioritäre FFH-LRT 91E0 festgestellt wurde. Diese Kartierung wurde vor Fertigstellung des Verordnungsentwurfs im Sommer 2017 nochmals vor Ort überprüft, wobei die Abgrenzung der FFH-LRT leicht angepasst wurde. Die Kartierung von 2013 mit Flächenabgrenzung von 2017 wird dabei als Basiserfassung angesehen.

Aufgrund der Ausstattung der Waldflächen mit lebensraumtypischen Altholzbeständen kann sicher davon ausgegangen werden, dass die FFH-LRT bereits bei Aufnahme des Gebiets in die FFH-Gebietsliste im Jahr 2007 vorhanden waren.

Die Einstufung der einzelnen Flächen in die jeweiligen Erhaltungszustände bezieht sich jeweils auf die Basiserfassung bzw. bei begründeten Abweichungen auf den aktuellen Stand. Dieser wird auch in der Verordnungskarte dargestellt, da es sich dabei um den Referenzzustand handelt, aufgrund dessen die Einhaltung des Verschlechterungsverbots überprüft werden kann. Bei der Basiserfassung handelt es sich in der Regel um die erste qualifizierte Erfassung der FFH-LRT in einem Gebiet. In diesem Fall ist die o.g. Kartierung von 2013 mit Überprüfung von 2017 maßgeblich. Da das Verschlechterungsverbot bereits seit Aufnahme des Gebiets in die FFH-Gebietsliste gilt, aber meist zu diesem Zeitpunkt keine belastbare Kartierung der FFH-LRT vorlag, wird der Zustand der Basiserfassung als

	<p>Es ist auch unklar, warum die Schraffierung auf dem prioritären FFH-LRT 91E0 und dem nicht-prioritären FFH-LRT 9160 gleichermaßen vorgenommen wurde.</p> <p>§ 3 Abs. 1 verbietet alle Handlungen, die "zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung" des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Es wird nicht klargestellt, inwieweit die ordnungsgemäße Forstwirtschaft davon ausgenommen ist. Ausdrücklich ist die Holzentnahme in § 3 Abs. 1 nicht verboten. Die Begründung stellt nicht klar, was genau freigestellt ist, sondern verweist auf den § 4 Abs. 6 der Verordnung. Dieser enthält aber gerade keine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft allgemein, sondern enthält lediglich eine lange Liste von Einschränkungen.</p> <p>Es wird unnötig eine Entschädigungspflicht ausgelöst, die keinesfalls die realen Ausfälle ersetzen würde. Es ist auf Grundlage des Verordnungstextes unklar, ob normale Erntemaßnahmen (unter Einsatz von Harvestern) überhaupt noch möglich sein werden.</p> <p>Die Einschränkungen für die Bewirtschaftung sind erheblich. Die Eigentümer sind der Auffassung, dass diese unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sind. Maßstab ist hier insoweit wiederum u.a. die Entscheidung des</p>	<p><i>erste Datenerhebung zu den vorkommenden FFH-LRT und deren Erhaltungszuständen für die Verordnung zugrunde gelegt. Die Daten werden im Ausweisungsverfahren jedoch grundsätzlich auf Plausibilität und ggf. zwischenzeitliche Veränderungen geprüft.</i></p> <p><i>Die Schraffur bezieht sich auf die einzuhaltenden Auflagen innerhalb der Flächen. Da diese bei beiden FFH-LRT gleich ist, werden sie auch in der Karte gleich dargestellt.</i></p> <p><i>Sämtliche Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören und in § 4 Abs. 6 nicht eingeschränkt sind, sind freigestellt. Eine uneingeschränkte Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht möglich, da einige Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Erreichung des Schutzzwecks unter § 2 der Verordnung gefährden können.</i></p> <p><i>Der Einsatz von Harvestern ist allerdings weiterhin erlaubt, sofern die weiteren Auflagen eingehalten werden. Eine Entschädigungspflicht im Sinne des § 68 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da es sich nicht um eine im Einzelfall unzumutbare Belastung handelt. Es werden lediglich Erschwernisse der Bewirtschaftung aufgrund der Erschwernisausgleichsverordnung für Wald¹ des Landes ausgeglichen.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Einschränkungen der Bewirtschaftung in der FFH-LRT beruht auf den Vorgaben des sog. Walderlasses². Der Walderlass wurde unter Beteiligung des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums entwickelt und stellt</i></p>
--	---	--

¹ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung Wald - EA-VO Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, ausgegeben am 14.06.2014).

² Unterschützstellung von Natura2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. Gem. Rd.Erl. d. MU u. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100.

OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017 - 4 KN 275/17, Rn. 114, juris. Auch im Hinblick auf die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten ist die konkrete Eignung nachzuweisen und Einschränkungen der Nutzung von Flächen auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Es finden sich in der Begründung keinerlei fachliche Begründungen für die Bewirtschaftungseinschränkungen, sondern lediglich ein pauschaler Hinweis auf den Runderlass von 2015 (Begründung, S. 5) sowie Unterschutzstellungserlass durch NSG-Verordnung vom 21.10.2015, der jetzt auch im aktuellen Leitfaden für die Praxis von Februar 2018 umgesetzt wird.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall findet sich nicht, obwohl die gerade angesichts der geringen privaten Flächen und der Bedeutung für das Gebiet erforderlich wäre. Allein das macht § 4 Abs. 6 rechtswidrig. Im Übrigen sind die Einschränkungen fachlich auch nicht erforderlich zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes, siehe bereits oben.

Es wird diesseits Klage angekündigt, sollte die NSG-Verordnung in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Eigentümer für unzureichende und zu späte nationale Unterschutzstellung der FFH-Gebiet nun durch undifferenzierte und nicht erforderliche, verallgemeinernde Regelungen in NSG-Verordnungen belastet werden, zumal sie offensichtlich durch die eigene Bewirtschaftung die schützenswerten FFH-LRT erst geschaffen und befördert haben.

Die Eigentümer sind ausdrücklich nicht gewillt, eine rasche und übereilte Unterschutzstellung hinzunehmen, nur weil das Land Niedersachsen mit einer Vertragsverletzungsbeschwerde der EU-Kommission unter Druck ist. Die Umsetzung hätte längst differenziert und ohne größere Bewirtschaftungseinschränkungen vorgenommen werden können.

die Mindestabforderungen an die Forstwirtschaft dar, um zu FFH-LRT gehörende Waldflächen in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder in diesen zu entwickeln. In diesem Fall befinden sich die Flächen bereits in einem guten Erhaltungszustand, was dafür spricht, dass die Wälder bereits in der Vergangenheit schonend und naturnah bewirtschaftet wurden und die erforderlichen Anteile an Totholz und Habitatbäumen bereits größtenteils vorhanden sind.

Im Rahmen der Festlegung der Auflagen für den Walderlass wurden sowohl die naturschutzfachlichen Anforderungen als auch die wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Der Erlass stellt eine die Abwägung beschränkende Vorgabe dar, welche Auflagen mindestens notwendig sind, um den Zweck der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für die Wald-FFH-LRT zu erreichen. Da eine Abwägung bereits bei Erstellung des Erlasses durchgeführt wurde und dieser die Auffassung des Landes Niedersachsen zu einer EU-rechtskonformen Umsetzung der Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands darstellen, werden diese als verhältnismäßig angesehen. Der Walderlass wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) seit seinem Erscheinen angewendet, weshalb auch hier die weitere Anwendung im Sinne der Gleichbehandlung erforderlich ist. Gründe, die in Ihrem Fall eine Abweichung von dieser Praxis rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

<p>NLF, LWK Forstamt</p>	<p>Auf eine Darstellung der FFH-LRT mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand sollte verzichtet werden. Es wird empfohlen, die Abgrenzung der FFH-LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Für den Verordnungstext wird folgende Formulierung empfohlen:</p> <p>"Die Abgrenzung der FFH-LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN.</p> <p>Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang der jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die FFH-LRT-Flächen wird für die NLF sowie für den sonstigen Waldbesitz jeweils ein Gesamterhaltungszustand je FFH-LRT gebildet. Eine Karte mit der jeweils genauen Lage der FFH-LRT bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden."</p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund der Dynamik der Waldlebensräume (durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse, etc.) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die aktuelle Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwendigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.</p>	<p><i>Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen wird für erforderlich gehalten, um eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte v. a. für den Privatanwender zu erreichen. Da es verschiedene Bewirtschaftungseinschränkungen auf unterschiedlichen Flächen gibt, ist eine eindeutige Verortung innerhalb der Verordnung bzw. den mit veröffentlichten Karten unverzichtbar.</i></p> <p><i>Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen in einer nicht zur Verordnung gehörenden Anlagenkarte widerspricht dagegen, gerade auch weil sie ohne Verfahren geändert werden kann, grundsätzlich dem Prinzip der hinreichenden Bestimmtheit. Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen in einer nicht zur Verordnung gehörenden Karte ist rechtlich unbeachtlich und würde zur Unwirksamkeit der Verordnung führen. Die Karte wäre rechtlich ohne Bedeutung.</i></p>
--------------------------	---	--

§ 4 Abs. 6 Nr. 1 - Forstliche Bewirtschaftung von sämtlichen Waldflächen		
NLF, LWK Forstamt	<p>Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden LRT kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: "Die Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden."</p> <p>Es wird daher um Streichung der Regelungen gebeten, sofern kein "begründeter Ausnahmefall" (vgl. Leitfaden Seite 2 Absatz 2) vorliegt bzw. ggf. um Übernahme der Erlassregelungen unter einem separaten Gliederungspunkt "wertbestimmende LRT".</p>	<p><i>Es handelt sich bei dem vorkommenden Wald im NSG größtenteils um naturschutzfachlich hochwertige Bestände mit einem hohen Anteil an Altholzbeständen, der auch verschiedenen geschützten Tierarten als Lebensraum dient. Daraus resultiert eine von den FFH-Regelungen unabhängige Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, die weitere Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfordert, um den Schutzzweck zu erreichen. Diese Einschränkungen betreffen die Vorgabe einer naturnahen und artenschonenden Waldbewirtschaftung, die der Sozialbindung des Eigentums Ausdruck verleihen.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 a) - Holzentnahme ohne Kahlschlag		
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	<p>Einzelstammweise Holzentnahme macht normale Forstwirtschaft unmöglich. Tatsächlich wird sich die Bewirtschaftung nach Einschätzung der Eigentümer gar nicht mehr lohnen, so dass die Bewirtschaftung eingestellt würde - das entspricht nicht dem Schutzziel der Verordnung.</p>	<p><i>Laut § 4 Abs. 6 Nr. 2a) darf eine Holzentnahme auch durch Femel- oder Lochhieb erfolgen. Dabei werden bei Schattenbaumarten (z.B. Buche) zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen - über vorhandener Verjüngung - der Haupt- und Unterstand in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt. Bei Lichtbaumarten (z.B. Eiche) wird eine größere Fläche benötigt, um den licht-ökologischen Ansprüchen der Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine ggf. vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes ist weiterhin möglich.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 b) - Holzentnahme in Altholzbeständen in wertbestimmenden FFH-LRT		
NLF, LWK Forstamt	<p>Die Regelung, dass die Entnahme und Pflege in Altholzbeständen zwischen dem 01. März und 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf, geht über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses hinaus. Der Zustimmungsvorbehalt sollte gestrichen werden.</p>	<p><i>Die Verwendung eines Zustimmungsvorbehalts für Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in wertbestimmenden FFH-LRT wird im Erlass unter Anlage B I. Nr. 4 vorgesehen. Die Regelung entspricht daher 1:1 den Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses und wird beibehalten.</i></p>

§ 4 Abs. 6 Nr. 2 g) bb) - Markierung von Habitatbäumen		
NLF, LWK Forstamt	Die Regelung, dass die Habitatbäume <u>dauerhaft</u> markiert werden müssen geht über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses hinaus und sollte daher gestrichen werden.	<i>Die Regelung entspricht 1:1 den Regelungen gemäß Anlage B II.Nr. 1 b) des Unterschutzstellungserlasses und wird daher beibehalten.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 4 - Waldflächen der Landesforsten		
NLF, LWK Forstamt	<p>Da der Unterschutzstellungserlass keine Sonderregelungen für die NLF vorsieht, wird darum gebeten auf die Unterscheidung zu verzichten.</p> <p>Der Hinweis auf den sog. LÖWE-Erlass sollte gestrichen werden, da laut Leitfaden und Anschreiben auf den LÖWE-Erlass nur in "begründeten Ausnahmefällen" Bezug genommen werden soll.</p> <p>Der Text könnte gekürzt werden, da in dem Gebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten vorkommen.</p>	<p><i>Für die NLF sind keine Sonderregelungen vorgesehen. Die Unterscheidung wird vorgenommen, da für die Landesforsten keine Darstellung der FFH-LRT-Flächen in der Verordnungskarte erfolgt, auf den Flächen der Landesforsten nach den Vorgaben des sog. LÖWE-Erlasses gewirtschaftet wird und daher einzelne Regelungen aus Nr. 1 nicht relevant sind. Diese organisatorischen Abweichungen erfordern eine gesonderte Darstellung in der Verordnung.</i></p> <p><i>Gemäß dem genannten Anschreiben soll die Nr. 1.8 des Unterschutzstellungserlasses, die eine Aufnahme von Anforderungen des LÖWE-Erlasses in Naturschutzgebietsverordnungen erlaubt, nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden. In der Verordnung werden allerdings keine Anforderungen des LÖWE-Erlasses konkret festgeschrieben, sondern es liegt lediglich ein Hinweis vor, dass die Vorgaben des LÖWE-Erlasses wie auf allen Waldflächen der NLF auch im NSG gelten. Der Hinweis wird daher beibehalten.</i></p> <p><i>Da in dem Gebiet die konkrete Möglichkeit besteht, dass ein Vorkommen von wertbestimmenden Fledermausarten vorliegen bzw. sich einstellen könnte, wird diese Formulierung nicht gestrichen.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 5 - Erschwernisausgleich im Wald		
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Es wird pauschal auf den Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG und auf die Erschwernisausgleichsverordnung Wald verwiesen. 110 €/ha/Jahr sind laut Begründung (S. 14) möglich. Dies deckt natürlich in keiner Weise die tatsächlichen Einbußen, wenn die §§ 2, 4 und 6 zusammen genommen unabsehbare	<i>Aufgrund einiger Auflagen zur Forstwirtschaft innerhalb der FFH-LRT gemäß Walderlass wird ein Erschwernisausgleich gewährt, da diese die Bewirtschaftung erheblich einschränken. Der Verweis darauf wurde gemäß Nr. 1.10 des Walderlasses in die Verordnung übernommen. Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird durch eine Verordnung des Landes festgelegt, auf die der</i>

	Einschränkungen der Bewirtschaftung enthalten. Im Übrigen: Auch für den Fall des Erlasses einer LSG-Verordnung lässt § 68 BNatSchG Entschädigungen zu.	<i>Landkreis Rotenburg (Wümme) keinen Einfluss nehmen kann.</i>
§ 4 Abs. 10 - Bestehende Genehmigungen, etc.		
NLF, LWK Forstamt	Bitte ergänzen: "Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen der Verordnung unberührt."	<i>Da es sich dabei um einen rein nachrichtlichen Hinweis handelt, wird die Ergänzung nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
Burfeind, Andrea und Köster, Christoph	Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil zur Elbvertiefung (Urteil vom 09.02.2017, 7A 2.15) nochmals bestätigt, dass - wenn der Erhaltungszustand eines Lebensraums bei der Unterschutzstellung schlecht war, Verbesserungsmaßnahmen absolut geboten sind (Rz. 422). Wenn aber wie hier der Erhaltungszustand bereits bei Erfassung gut war, sind weitere Entwicklungsmaßnahmen, die in die Bewirtschaftung des Forstbestandes eingreifen nur unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Der schlichte Verweis auf die Duldungspflicht von Maßnahmen eines Pflege- und Entwicklungsplans ist derart offen und unbestimmt, dass der Umfang der Beschränkungen auf eine vollkommene Nichtnutzung des Waldbestands hinauslaufen kann. Dies ist nicht hinnehmbar. Wenn überhaupt, ist ausschließlich die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes mit entsprechenden Bewirtschaftungsvergütungen vorzusehen.	<i>Geduldet werden müssen bei einem schon bestehenden guten Erhaltungszustand der Flächen nur Maßnahmen von Dritten, die zur Verhinderung von Verschlechterungen des Erhaltungszustands oder Schäden am Schutzgebiet erforderlich sind. Eine weitere Einschränkung der Forstwirtschaft kann durch eine Duldung nicht erfolgen, da per Definition nur die Durchführung von aktiven Maßnahmen von Dritten durch einen Eigentümer geduldet werden kann. Bei einem vorliegenden guten Erhaltungszustand auf den Flächen, sind lediglich freiwillige Maßnahmen der Eigentümer z. B. auf Basis von Vertragsnaturschutz denkbar.</i>

Anlage 2

Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 2519/2520

